



Ökolandbau – eine Alternative für mich? „Die Ökokontrolle“

Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH, Plauerhäger Weg 16, 19395 Plau am See OT Karow

Gerda Lichtenau * Kristin Zimmer * Kontrollstellenleitung/Geschäftsführung

Inhalt

- Fachgesellschaft
- Grundlage der Öko-Kontrolle
- Weg zur Ökozertifizierung
- Mindestkontrollvorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008
- Dokumentationspflicht
- Pflanzenproduktion
- Tierproduktion
- Ausnahmen
- Schlussbemerkung

Die Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH

- seit 1992 Zertifizierungsstelle (mit Einführung der EG-ÖKO-VO) unter dem Verband Biopark
- seit 1998 eigenständige Kontrollstelle mit Sitz in Karow (Plau am See)
- Zulassung in 15 Bundesländern in den Bereichen:
 - A - Erzeugung einschließlich AI (Imkerei)
 - B – Verarbeitung
 - H – Handel
 - E – Futtermittel
- 16 festangestellte Mitarbeiter, davon 12 Kontrolleure, 4 Sachbearbeiter
- aktuell ca. 1600 Betriebe (deutschlandweit) im Kontrollverfahren, davon ca. 800 in M-V, davon ca. 600 Landwirtschaftsbetriebe mit 112.000 ha LN

Worauf basiert die Öko-Kontrolle?

- Grundlage EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 und 889/2008
- Die EG-Öko-Verordnung schreibt ein eigenes Kontrollsystem für:

- Erzeugung
- Verarbeitung
- Import
- Handel

} von Bio-Lebensmittel oder Bio-Futtermittel vor.

- Alle Kontrollstellen sind akkreditiert nach der DIN EN ISO 17065 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren).

Weg zur Ökozertifizierung

1. Anfrage an die Kontrollstelle
 - Erste Gespräche, Zusendung Antragsformular und Gebührenkatalog sowie Betriebsbeschreibung, Vertrag, Verpflichtungserklärung, Meldeformular (Anhang D)
2. Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen an die Kontrollstelle
 - Sichtung durch die Kontrollstellenleitung
3. Vertragsunterzeichnung
4. Beginn der Umstellungszeit und Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 und 889/2008

Anmeldung zur Hauptkontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 07.05.17 um 08:30 Uhr wird die Hauptkontrolle in Ihrem Unternehmen von.....durchgeführt.
Bitte halten Sie, wenn zutreffend, folgende Unterlagen für eine wirksame Kontrolle bereit:

- Vollständige Buchführungsunterlagen im **Original** ab der letzten bis zum aktuellen Kontrolltermin
- Biobescheinigungen Ihrer Lieferanten
- Vollständige Wareneingangs- und Ausgangsbelege ab der letzten bis zum aktuellen Kontrolltermin
- Aufzeichnungen über Art und Menge der gelagerten Erzeugnisse
- Dokumentation der Tätigkeiten durch Subunternehmer
- Aktueller Jahresabschluss und Kontenunterlagen
- Amtsantrag inkl. Flächennutzungsnachweis Luftbilder der Flächen
- Dokumentation Ernte, Düngung (auch Wirtschaftsdünger), Pflanzenschutzmaßnahmen
- Tierbestandsnachweis (ggf. Zugang zur HI-Tier Datenbank)
- Dokumentation Weidetagebuch und Auslaufjournal
- Futteraufzeichnungen und Futterrationen
- Dokumentation Krankheitsvorsorge, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlungen
- Kooperationsvertrag

Im Anhang I finden Sie Ihre aktuell gemeldeten Anbaudaten. Bitte tragen Sie dort im Vorfeld der Kontrolle Ihre Daten für das laufende Jahr ein.

5. Erstkontrolle

- Termin innerhalb von 4 Wochen nach Unterschrift des Kontrollvertrages
- Aufnahme des Ist-Zustandes, Besichtigung des gesamten Betriebes

6. Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemäß den Umstellungszeiten

- Werden die Anforderungen dieser Verordnung im jeweiligen Tätigkeitsbereich des Unternehmens erfüllt, wird eine entsprechende Bescheinigung erstellt und übergeben

Umstellung

- Gesamtbetriebsumstellung 24 Monate (Pflanzen und Tiere)
 - Ausschließlich **ökologische** Wirtschaftsweise
 - Konventionelle Futtermittel aus eigener Ernte bis zur nächsten Ernte verwendbar
- Umstellungszeiten Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse Art.36
 - *Umstellungs-Ware erst nach mind. 12 Monaten ökologischer Bewirtschaftung vor der Ernte*
 - *Ökologisch anerkannte Ware nach mind. 24 Monaten vor der Aussaat bzw. nach 24 Monaten bei der Nutzung von Grünland oder Klee gras*
 - *Ökologisch anerkannte Ware nach mindestens 36 Monaten bei bestehenden Kulturen vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen*

Mindestkontrollvorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008 allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche

• Mitteilungspflicht

Pflicht des Unternehmens – Mitteilung **aller** für die Zertifizierung relevanter betrieblichen Änderungen **rechtzeitig** und **vorher**.

- Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erheblicher Ausweitung
- Umbaumaßnahmen (Stall)
- Beauftragung eines neuen Subunternehmers
- Wechsel in der Betriebsleitung
- Änderungen bei den von Ihnen bewirtschafteten **Flächen!**
(Nutzungsnachweis aus dem Agrarantrag)
 - Meldung **aller** ökologisch bewirtschafteten Flächen (auch die nicht geförderten)
 - Umstellungsbeginn neuer Fläche **ab Meldung** an die Kontrollstelle

Dokumentationspflicht

- Originalbelege (Lieferscheine, Rechnungen)
- Durchführung und Dokumentation der durchgeführten „Wareneingangskontrolle,, (Bescheinigung, Bio-Auslobung der Artikel und Kontrollstellennummer auf dem Warenbegleitschein)
 - *Maßnahme zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken.*
- Dokumentation aller Betriebsmittelzukäufe
 - Betriebsmittel: Saat- und Pflanzgut, Dünger, PSM, Futter, Tiere
 - *FIBL-Betriebsmittelliste (http://www.betriebsmittelliste.de/bml_suche.html)*
- Fragen ? 038738-70755 oder info@fgs-kontrolle.de

Pflanzenproduktion - Dokumentationspflicht

- Flächennachweis, Anbaudaten, Aussaatmenge, Erträge Vorjahr, (Anlage aus dem Agrarantrag)
 - Zusendung zum 15.05. eines jeden Jahres an die Kontrollstelle
- Einkauf Betriebsmitteln: Datum, Art, Menge der zugekauften Erzeugnisse
 - Originalbelege
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln:
 - Datum der Ausbringung, Art und Menge des verwendeten Mittels, Fläche, Ausbringungsmethode
- Ernte:
 - Datum, Art, Menge der öko. Produkte bzw. Umstellungsprodukte

➤ **Schlagkartei**

Tierproduktion - Dokumentationspflicht

- Bestandsübersichten z.B. HIT, Bestandsbuch
- Behandlung von Tieren:
 - Datum, Identität des Tieres, Diagnose, Arzneimittel und Dosierung, Wartezeiten
- Weidedokumentation
- Zukäufe und Verkäufe
- Fütterung, Rationsbeschreibung
- Dokumentation aller erzeugten Produkte (Milch, Eier, Honig)

Ausnahmen

- *Antragstellung (Antragsformular) vorab bei der Kontrollstelle, Bearbeitung und Weiterleitung an die zuständige Behörde*
- Behördliche Genehmigungsbescheide zeitlich befristet und auf festgelegte Menge bzw. Tieranzahl begrenzt
 - Umgang mit Tieren (Enthornung, Kastration), Art. 18 (1)
 - Konventioneller Geflügelzukauf, Art. 42
 - Konventioneller Tierzukauf (Zuchttiere), Art. 9 (4)
 - Konventioneller Futterzukauf Art. 47
 - Rückwirkende Anerkennung von Flächen, Art. 36 (2)
 - Konventioneller Saat- und Pflanzgutzukauf Art. 45 (1) b)

Schlussbemerkung

Erfolgreiche Ökokontrolle = Erfolgreich im Ökolandbau

Mitteilungspflicht gegenüber ihrer Kontrollstelle
Dokumentationspflicht

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit an uns!

Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH,
Plauerhäger Weg 16
19395 Plau am See OT Karow
Telefon 038738-70755 * Fax 038738-70756
info@fgs-kontrolle.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!